

**Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V. (BAGFW)  
zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der hochschulischen  
Pflegeausbildung, zu Erleichterungen bei der Anerkennung ausländischer  
Abschlüsse in der Pflege und zur Änderung weiterer Vorschriften  
(Pflegestudiumstärkungsgesetz – PflStudStG)  
BT-Drs. 20/8105 vom 23.08.2023**

**sowie**

**ausgewählter Änderungsanträge der Fraktionen SPD, BÜNDNIS  
90/DIE GRÜNEN und FDP zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung  
der hochschulischen Pflegeausbildung, zu Erleichterungen bei der  
Anerkennung ausländischer Abschlüsse in der Pflege und zur Änderung  
weiterer Vorschriften - BT-Drucksache 20/8105**

### **A) Einleitung und Zusammenfassung**

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) bedankt sich für die Möglichkeit zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der hochschulischen Pflegeausbildung, zu Erleichterungen bei der Anerkennung ausländischer Abschlüsse in der Pflege und zur Änderung weiterer Vorschriften (Pflegestudiumstärkungsgesetz – PflStudStG) [BT-Drs. 20/8105] Stellung zu nehmen.

Die BAGFW begrüßt, dass die hochschulische Pflegeausbildung mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf gestärkt werden soll, indem sie in ein duales Studium überführt wird. Die Ausgestaltung der akademischen Pflegeausbildung als duales Studium, und der damit verbundene Anschluss des praktischen Teils an die Finanzierungsstrukturen nach dem PflBG befähigt die Einrichtungen nun erstmalig eine regelhafte Ausbildungsvergütung an die Studierenden auszuzahlen, sowie die Kosten für die Praxisanleitung zu refinanzieren. Wir

Stellungnahme der BAGFW zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der hochschulischen Pflegeausbildung, zu Erleichterungen bei der Anerkennung ausländischer Abschlüsse in der Pflege und zur Änderung weiterer Vorschriften (Pflegestudiumstärkungsgesetz – PflStudStG)

versprechen uns hiervon eine deutliche Aufwertung des Pflegestudiums, als dringend benötigte Ergänzung zu der beruflichen Pflegeausbildung.

Sehr positiv ist zudem zu bewerten, dass verlässliche Finanzierungsgrundlagen für die Durchführung von Modellvorhaben nach § 64d geschaffen werden. Was dem Entwurf bisweilen fehlt, sind zugewiesene Aufgabenfelder für akademisiertes Pflegepersonal, was beispielsweise in der postgradualen, regelhaften Ausübung heilkundlicher Tätigkeiten münden könnte.

Grundsätzlich setzt sich die BAGFW dafür ein, dass die Kosten der Ausbildungsumlage vollständig von der Pflegeversicherung getragen werden. Ausbildungskosten dürfen nicht den Leistungsempfängern aufgebürdet werden. Im Teilleistungssystem der Pflegeversicherung belasten diese Kosten einseitig die Menschen, die in oder von Einrichtungen versorgt werden und erhöhen deren Eigenanteil. Die BAGFW fordert den Gesetzgeber auf, die diesbezügliche Vereinbarung des Koalitionsvertrags mit dem vorliegenden Gesetz umzusetzen. Sie unterstützen daher zugleich die Forderung des Bundesrats, die Ausbildungsumlage aus der Vergütung der allgemeinen Pflegeleistungen der ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen herauszunehmen, deren Anteil von 30,2141 Prozentsatzpunkte in die Pflegeversicherung zu überführen und den gesamten Finanzierungsanteil der Pflegeversicherung aus Steuermitteln zu refinanzieren.

Der Gesetzentwurf regelt die partielle Berufsausübung in Umsetzung des Artikel 4f der Richtlinie 2005/36/EG. Grundsätzlich begrüßt die BAGFW alle Formen der Erleichterung zur Erlaubnis von Berufsausübung ausländischer Gesundheitsberufsfachkräfte in den Einrichtungen und Diensten. Gleichzeitig ist es für die Steuerung des Einsatzes des Personals in den Einrichtungen jedoch schwierig, wenn Fachkräfte mit voller Anerkennung und solche mit nur partieller Berufserlaubnis in der Einrichtung arbeiten. Es sollte überlegt werden, ob und in welchen Fällen das Recht zur partiellen Berufsausübung für die Dauer der Anpassungslehrgänge genutzt werden könnte.

Abgesehen von der grundsätzlich positiven Bewertung des vorliegenden Entwurfs sieht die BAGFW folgende Nachbesserungsbedarfe:

- **Wertschöpfungsanteil Auszubildende:** Die BAGFW begrüßt nachdrücklich, dass im Rahmen der hochschulischen Pflegeausbildung keine Anrechnung der Studierenden auf den Personalschlüssel beim Träger der praktischen Ausbildung vorgesehen wird. Anders ist dies nach wie vor bei der fachschulischen Ausbildung geregelt, bei der ein Wertschöpfungsanteil im zweiten und dritten Ausbildungsjahr pro Auszubildenden auf den Personalschlüssel angerechnet wird. Auszubildende sind keine Arbeitskräfte. Daher ist der Wertschöpfungsanteil im zweiten und dritten Ausbildungsjahr vollständig zu streichen. Die Empfehlung des Bundesrates, den Wertschöpfungsanteil auch für die hochschulische Pflegeausbildung einzusetzen, lehnen wir ab.
- **Modellvorhaben § 64d:** Die BAGFW sieht es als erforderlich an, die Hürden für das Angebot der Zusatzqualifikation nach § 14 Absatz 4 PflBG deutlich zu senken: Bislang ist nicht ein einziges Curriculum zur Genehmigung durch BMG und BMFSFJ vorgelegt worden. Denn Ausbildungsinstitute warten darauf, dass Kostenträger und Leistungserbringer ein Modellvorhaben vereinbaren und umgekehrt wird abgewartet, bis die Ausbildungsinstitute ein Curriculum vorlegen. Da der Aufwand für die Entwicklung hoch ist, schlagen

Stellungnahme der BAGFW zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der hochschulischen Pflegeausbildung, zu Erleichterungen bei der Anerkennung ausländischer Abschlüsse in der Pflege und zur Änderung weiterer Vorschriften (Pflegestudiumstärkungsgesetz – PflStudStG)

wir vor, ein einmal genehmigtes Curriculum, das auf der Grundlage der Module des Rahmencurriculums entwickelt wurde, allen interessierten Ausbildungsinstituten zur Verfügung zu stellen. Möglicherweise könnte die Erstkonzeption durch das BIBB beauftragt werden. Die BAGFW hat ausdrücklich begrüßt, dass die Modellvorhaben nach § 64d auf den stationären Bereich erweitert wurden. Die pflegebedingten Kosten werden jedoch im stationären Bereich anders finanziert als im ambulanten Bereich. Um eine einheitliche Durchführung der Modellvorhaben zu gewährleisten, sollten in § 64d SGB V abweichende Regelungen für die Durchführung von Modellvorhaben verankert werden, wie allgemein bei Modellvorhaben im SGB V oder SGB XI üblich.

- **Ausbildungsziele:** Die BAGFW begrüßt nachdrücklich, dass in den Ausbildungszielen nach § 5 PflBG nun auch der Erwerb digitaler Kompetenzen verankert wird. Weiterer Nachbesserungsbedarf wird jedoch hinsichtlich der noch unzureichenden Umsetzung der Anforderungen des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs im Pflegeberufegesetz gesehen. Dazu werden nachfolgend konkrete Vorschläge unterbreitet.
- **Investitionskosten Pflegeschulen:** Klarzustellen ist, dass die Investitionskosten für die Pflegeschulen auch die Kosten der Instandhaltung und Instandsetzung umfassen müssen. Des Weiteren ist eine Klarstellung bei den Mietkosten der Pflegeschulen nötig: Stellen sie Gebäudekosten dar und sind somit den in Länderhoheit fallenden Investitionskosten zuzurechnen oder aber stellen sie Betriebskosten dar, die dann von der Umlage umfasst werden müssten. In jedem Fall ist die Finanzierung der Investitionskosten der Pflegeschulen einschließlich der Mietkosten vollumfänglich sicherzustellen. Im Ergebnis müssen die nicht an Krankenhäuser angeschlossenen Pflegeschulen bezüglich der Investitionskosten an Krankenhäusern angeschlossenen Pflegeschulen gleichgestellt werden.

Darüber hinaus sieht die BAGFW weiterhin hohen Handlungsbedarf hinsichtlich der Regelung einer bundeseinheitlichen generalistischen Assistenzausbildung. So hat sich im Rahmen des Personalbemessungsverfahrens nach § 113c SGB XI gezeigt, dass die Einrichtungen der Langzeitpflege einen hohen Bedarf an Pflegeassistenzkräften, insbesondere des Qualifikationsniveaus 3 (QN3) haben. Gleichzeitig fehlen Ausbildungsplätze in diesem Bereich, welche die Länder nicht im erforderlichen Ausmaß zur Verfügung stellen, sowie Pflegepädagogen und Pflegepädagoginnen, um die Ausbildung zu gewährleisten. Eine generalistische Pflegefachausbildung, die modular aufgebaut ist und auch eine Aufstiegs- und Durchstiegsqualifikation durch Anrechnung vorsehen sollte, erfordert parallel eine generalistische Pflegeassistenzausbildung. Wir fordern den Gesetzgeber daher dazu auf, die entsprechenden Voraussetzungen dafür zu schaffen.

Im Koalitionsvertrag ist vereinbart, dass die Pflegeausbildung in Einrichtungen der Eingliederungshilfe und der Rehabilitation ermöglicht werden soll. Die bestehende Regelung in § 7 Abs. 5 PflBG stellt sicher, dass die Ausbildung nur in dafür geeigneten Einrichtungen erfolgt. Rehabilitationseinrichtungen sind grundsätzlich sehr gut geeignet, die in § 5 PflBG als Ausbildungsziele beschriebenen Kompetenzen zu erlernen. Die Pflegeprozesse in der Reha sind über einen vergleichbaren langen Zeitraum angelegt und gut planbar, was das Pflegeverständnis der Menschen in der Pflegeausbildung stärkt. Die BAGFW macht sich dafür stark, den Vereinbarungen des Koalitionsvertrags im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zu entsprechen.

Stellungnahme der BAGFW zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der hochschulischen Pflegeausbildung, zu Erleichterungen bei der Anerkennung ausländischer Abschlüsse in der Pflege und zur Änderung weiterer Vorschriften (Pflegestudiumstärkungsgesetz – PflStudStG)

Nachfolgend die konkrete Bewertung und Änderungsvorschläge der BAGFW im Einzelnen:

## **B) Im Einzelnen zum Gesetzesentwurf**

### **Artikel 1: Änderungen des Pflegeberufgesetzes**

#### **§§ 26 bis 34: Finanzierung**

Die BAGFW begrüßt die Ausgestaltung der hochschulischen Pflegeausbildung als duales Studium. Durch den Anschluss an die Finanzierungssystematik der beruflichen Pflegeausbildung erhalten die Studierenden konsequenterweise eine Ausbildungsvergütung, wodurch wir uns eine deutliche Aufwertung, des bislang zu wenig nachgefragten Pflegestudiums versprechen. Auch die Kosten der Praxisanleitung sollen über den Ausbildungsfonds refinanziert werden. Sehr positiv zu bewerten ist, dass für die hochschulische Pflegeausbildung auch explizit Individualbudgets vereinbart werden können. Dieses Instrumentarium, das auch für die fachschulische Ausbildung grundsätzlich zur Verfügung steht, wurde bislang noch nicht genutzt, kann aber gerade für den Bereich der hochschulischen Pflegeausbildung Potenzial entfalten.

#### **§ 27: Ausbildungskosten**

Nachdrücklich wird begrüßt, dass in § 27 Absatz 3 nun die Finanzierung der Ausbildungskosten für die Modellvorhaben zur Übernahme heilkundlicher Tätigkeiten explizit geregelt wird. Bisher konnten die Modellvorhaben noch nicht starten, da die Finanzierung der Zusatzqualifikation nach § 14 des PfIBG noch nicht vollends geklärt war.

Seitens der Pflegeschulen und der Träger der praktischen Ausbildung erreicht uns nach wie vor ein hohes Interesse an der Umsetzung und Teilnahme an einem Modellvorhaben. Die Übernahme heilkundlicher Tätigkeiten, im Sinne einer sektoralen Heilkundeausübung wird als Aufwertung und Karrieremöglichkeit für die berufliche Pflege begriffen. Auch misst die BAGFW der dringend für eine Verbesserung der gesundheitlichen Versorgung erforderlichen Stärkung der interprofessionellen Zusammenarbeit eine hohe Bedeutung zu.

Die BAGFW hat begrüßt, dass die Modellvorhaben im Rahmen des GKVFinStG auf den Bereich der stationären Langzeitpflege erweitert wurden, da in unseren Mitgliedsverbänden, gerade aus diesem Bereich, ein hohes Interesse an der Durchführung von Modellvorhaben bekundet wurde. Die Pflegevergütung ist im stationären Bereich abweichend vom ambulanten Bereich geregelt, z.B. betreffend die medizinische Behandlungspflege, die im Teilsicherungssystem des SGB XI über den Pflegesatz finanziert wird. Es ist sicherzustellen, dass die Durchführung der übernommenen heilkundlichen Tätigkeiten nicht durch unterschiedliche Finanzierungsmodalitäten behindert wird. Daher sollten in § 64d SGB V, wie bei allgemein bei Modellvorhaben nach dem SGB V oder SGB XI üblich, auch abweichende Regelungen für die Durchführung von Modellvorhaben in stationären Pflegeeinrichtungen ermöglicht werden.

Die Zusammensetzung der Kosten für die Pflegeberufsausbildung nach Absatz 1 ist dem Grundsatz nach sachgerecht. Es ist zutreffend, dass die Investitionskosten der Pflegeschulen aufgrund der föderalen Kompetenzen in die Finanzierungszuständigkeit der Länder fällt.

Stellungnahme der BAGFW zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der hochschulischen Pflegeausbildung, zu Erleichterungen bei der Anerkennung ausländischer Abschlüsse in der Pflege und zur Änderung weiterer Vorschriften (Pflegestudiumstärkungsgesetz – PflStudStG)

Wir weisen darauf hin, dass Länder die Investitionskosten der Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen in der Praxis häufig nur in unzureichender Weise refinanzieren. Vor diesem Hintergrund ist sicherzustellen, dass die Investitionskosten für die Pflegeschulen vollumfänglich vom Land getragen werden müssen. Wir weisen darauf hin, dass zu den Investitionskosten auch die Kosten der Instandhaltung und Instandsetzung zählen. Der Gesetzestext ist in § 27 Absatz 1 Satz 4 entsprechend zu ergänzen.

Absatz 1 führt unter den Investitionskosten auch die für den jeweiligen Betrieb notwendigen Gebäudekosten auf. Unklar ist, ob die Mietkosten der Pflegeschule den Gebäudekosten zuzuordnen sind und somit in die Finanzierungszuständigkeit der Länder fallen oder ob sie zu den Betriebskosten zählen und damit durch die Umlage finanziert werden. Es ist zu regeln, dass die Investitionskosten von den Pflegeschulen, die nicht an ein Krankenhaus angegliedert sind, vollumfänglich refinanziert werden, einschließlich der Mietkosten.

Grundlegenden Änderungsbedarf sieht die BAGFW hinsichtlich der Anrechnung des Wertschöpfungsanteils der Auszubildenden für das zweite und dritte Ausbildungsjahr, der in § 27 Absatz 2 geregelt ist. Der neue § 39a Absatz 1 sieht vor, dass die Kosten der Auszubildendenvergütung für die hochschulische Pflegeausbildung im Gegensatz zur beruflichen Ausbildung ohne Anrechnung eines Wertschöpfungsanteils finanziert werden, was wir außerordentlich begrüßen. Die durch den Bundesrat eingebrachte Empfehlung, den Wertschöpfungsanteil auch für die hochschulische Pflegeausbildung einzusetzen gilt es allerdings abzulehnen.

Nach Auffassung der BAGFW sind Auszubildende keine regulären Beschäftigten, sondern Lernende, die es in ihrem individuellen Kompetenzerwerb zu unterstützen gilt. Dies gilt für die gesamte Dauer der Ausbildung. Zudem erfolgt die berufliche Ausbildung nach dem PflBG in der Regel über Ausbildungsverbünde, in denen die Auszubildenden im Rahmen der Pflichteinsätze eine Vielzahl an unterschiedlichen Praxiseinrichtungen durchlaufen, die eine eindeutige Zuordnung der Auszubildenden zu den Ausbildungsträgern unmöglich macht.

Die BAGFW-Verbände fordern daher die Streichung des Wertschöpfungsanteils auch für die fachschulische Ausbildung in vollem Umfang (hier noch für das 2. und 3. Ausbildungsjahr). Die entsprechenden Kosten sind über den Ausbildungsfonds zu refinanzieren. § 27 Absatz 2 steht aus unserer Sicht der Schutzvorschrift in § 18 Abs. 2 PflBG entgegen, in der zugunsten der Auszubildenden sichergestellt wird, dass ihnen nur Verrichtungen übertragen werden, die dem Ausbildungszweck dienen und dem individuellen Ausbildungsstand sowie den jeweiligen physischen und psychischen Kräften entsprechen. Dadurch soll verhindert werden, dass die Auszubildenden als Arbeitskräfte eingesetzt werden. Das Erfordernis des Streichens dieser Regelung sei an einem praktischen Beispiel ausgeführt: So kann vor allem im ambulanten Bereich nicht von einer Wertschöpfung ausgegangen werden, weil Auszubildende auch im 2. Ausbildungsjahr keine eigenverantwortlichen Touren durchführen dürfen.

#### Änderungsbedarf:

In **§ 27 Absatz 1 Satz 4** ist nach den Worten „zu ergänzen“ ein Komma zu setzen, und es sind die Worte „instand zu halten oder instand zu setzen“ zu ergänzen.

**§ 27 Absatz 2** ist ersatzlos zu streichen.

In **§ 64d SGB V** sollte folgender neuer Absatz 2 eingefügt werden:

Stellungnahme der BAGFW zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der hochschulischen Pflegeausbildung, zu Erleichterungen bei der Anerkennung ausländischer Abschlüsse in der Pflege und zur Änderung weiterer Vorschriften (Pflegestudiumstärkungsgesetz – PflStudStG)

„Bei der Vereinbarkeit und Durchführung von Modellvorhaben nach Absatz 1 kann von den Vorschriften des Vierten und Zehnten Kapitels dieses Buch und den im Elften Buches Sozialgesetzbuch getroffenen Vorschriften abgewichen werden, soweit es für die Modellvorhaben erforderlich ist; der Grundsatz der Beitragsstabilität gilt entsprechend.“

### **§ 30: Berücksichtigung der Zusatzausbildung nach § 14 PflBG in den Pauschalbudgets**

Es wird ausdrücklich begrüßt, dass die Pauschalbudgets auch für die Finanzierung der Zusatzausbildung nach § 14 PflBG zur Verfügung stehen. Die standardisierten Heilkundemodule nach § 14 Abs.4 PflBG dienen als Vorlage für die übertragbaren heilkundlichen Tätigkeiten für die Modellvorhaben nach § 64d SGB V und können auch für die entsprechenden Modellvorhaben nach § 63 Abs. 3c SGB V angewendet werden. Darüber hinaus werden die standardisierten Heilkundemodule nach § 14 Abs. 4 PflBG in dem vorliegenden Entwurf des BMG zum Gesundheitsversorgungsstärkungsgesetz (GVSG) als mögliche Handlungsfelder von Pflegenden in Gesundheitskiosken und Primärversorgungszentren aufgeführt und auch im Kontext der Etablierung von Community Health Nursing diskutiert. Vor dem Hintergrund, dass der Heilberuf Pflege in Zukunft eine deutlich exponiertere Rolle in der Gesundheitsversorgung einnehmen soll und muss, gilt es die heilkundlichen Kompetenzen in der Pflegeprofession, im Sinne einer eigenverantwortlichen Durchführung, bereits jetzt gezielt aufzubauen. Dies ist gerade auch vor dem Hintergrund der Ergänzung des IfSG um § 5a unumgänglich, denn Krisen- und Katastrophensituationen erfordern den Einsatz von bereits qualifizierten und trainierten Pflegenden.

Die BAGFW-Verbände sprechen sich daher dafür aus, die Attraktivität und Zugänglichkeit der Zusatzausbildung nach § 14 PflBG deutlich zu erhöhen und regelhaft in die hochschulische Pflegeausbildung zu integrieren. § 37 PflBG ist entsprechend zu ergänzen.

Um ein Modellprojekt nach § 64d SGB V mit den Landeskrankenkassen zu vereinbaren ist der Nachweis über eine Qualifikation nach § 14 PflBG für die teilnehmenden Pflegefachpersonen notwendig (siehe aktuelles Ausschreibungsverfahren in Bayern). Bislang liegt jedoch noch kein genehmigtes Curriculum für ein standardisiertes Heilkundemodul nach § 14 Abs. 4 PflBG vor, sodass die Modellvorhaben derzeit nicht begründet werden können. Aus unseren Gliederungen besteht die Rückmeldung, dass die Erarbeitung eines Curriculums, das den Aufbau völlig neuer Strukturen für den theoretischen Unterricht und die praktische Ausbildung erfordert, vor dem Hintergrund des gegenwärtigen „Benefits“ zu aufwendig ist, gerade vor dem Hintergrund, dass dieses dann nur einmalig im Zusammenwirken mit einem bestehenden Modellvorhaben nach § 64d SGB V, für eine begrenzte Teilnehmeranzahl angeboten werden kann. Viele Pflegeschulen, die die Heilkundemodule gerne anbieten wollten, haben wieder davon abgesehen, da sie diese im Nachgang nicht regelhaft in den Unterricht implementieren können.

Um die Vereinbarung möglicher Modellvorhaben nach § 64d SGB V auf der Landesebene zu beschleunigen, schlagen die Verbände der BAGFW vor, dass ein einmal durch BMG und BMFSFJ genehmigtes Curriculum, das auf der Grundlage der standardisierten Heilkundemodule nach § 14 Abs. 4 PflBG entwickelt wurde, allen interessierten Ausbildungsinstituten zur

Stellungnahme der BAGFW zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der hochschulischen Pflegeausbildung, zu Erleichterungen bei der Anerkennung ausländischer Abschlüsse in der Pflege und zur Änderung weiterer Vorschriften (Pflegestudiumstärkungsgesetz – PflStudStG)

Verfügung gestellt wird. Möglicherweise könnte die Erstkonzeption durch das BIBB fachlich begleitet werden.

### **§ 33: Verkürzung des Zeitraums zwischen Einzahlung in den Ausbildungsfonds und Auszahlung**

Die BAGFW begrüßt die Kürzung des Intervalls zwischen Einzahlung der Länder und der Pflegeversicherung in den Ausbildungsfonds, die vermeiden soll, dass Überschüsse zu Negativzinsen führen; diese Fallkonstellation ist in den letzten Jahren der Niedrigzinsphase sehr häufig aufgetreten. Die BAGFW hat auf dieses Problem bereits im Rahmen der gemeinsamen Stellungnahme zur PflAFinV hingewiesen und sich für eine Befreiung der Verwaltungs- und Vollstreckungskosten der zuständigen Stellen nach § 32 Absatz 2 von der Umsatzsteuer ausgesprochen. Ebenso sollten Kapitalerträge, welche aus der Anlage des Fondsvermögens resultieren, von der Kapitalertragssteuer befreit werden. Die Umsatzsteuerbefreiung würde der Volatilität der Zinsentwicklung besser Rechnung tragen als die hier vorgeschlagene Verkürzung des Zeitraums zwischen Ein- und Auszahlung in den Fonds.

### **§ 34: Stärkere Verpflichtung der Träger der praktischen Ausbildung zur Weiterleitung der Ausgleichszahlungen an Kooperationspartner**

Offensichtlich scheint es Probleme bei der Weiterleitung der Ausgleichszahlungen seitens des Trägers der praktischen Ausbildung an die Kooperationspartner zu geben. Daher will der Entwurf die Träger der praktischen Ausbildung stärker verpflichten. Die BAGFW hatte die Regelung bereits bei der Entstehung des Pflegeberufgesetzes 2016 als ungeeignet bewertet und vorgeschlagen, dass die Weiterleitung der Ausgleichszahlungen durch die zuständige Stelle nach § 26 Absatz 4 erfolgen sollte. Denn sowohl die kooperierenden Einrichtungen als auch die Schulen sollten in keiner finanziellen Abhängigkeit vom Träger der praktischen Ausbildung stehen. Die BAGFW bittet daher, diesen Vorschlag nochmals zu prüfen.

### **§§ 37 bis 39a: Hochschulische Ausbildung**

Die BAGFW bewertet ausdrücklich positiv, dass die Hochschule die Gesamtverantwortung für die Koordination der theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen mit den Praxiseinsätzen trägt und den Träger der praktischen Ausbildung durch Prüfung des von ihm zu erstellenden Ausbildungsplans unterstützt sowie die Praxiseinsätze koordiniert. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass die in der Praxis zu erwerbenden Kompetenzen mit den theoretischen Kompetenzen kongruent sind.

Die BAGFW unterstützt auch die Forderung des Bundesrats zu § 38 Absatz 3 Satz 4, den Anteil der Sim und Skills Labs mittels Simulatoren (realitätsnahe Puppen) von jetzt geplanten 10 Prozent auf bis zu 30 Prozent zu erhöhen. In der Praxis findet sich oftmals nicht eine geeignete Anzahl von Patientinnen und Patienten, so dass Sim und Skills Labs eine sehr gute Alternative darstellen. Das Potenzial von Sim und Skills Labs zur Einübung von pflegefachlichen Kompetenzen gilt es auch in der beruflichen Pflegeausbildung zu nutzen. Hierzu bedarf es allerdings eine flächendeckende Strukturförderung, um entsprechende Investitionen zu

Stellungnahme der BAGFW zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der hochschulischen Pflegeausbildung, zu Erleichterungen bei der Anerkennung ausländischer Abschlüsse in der Pflege und zur Änderung weiterer Vorschriften (Pflegestudiumstärkungsgesetz – PflStudStG)

finanzieren. Ebenso sollte die Möglichkeit geschaffen werden, um bestimmte Trainings auf die Einsatzzeiten anzurechnen.

#### Änderungsbedarf:

Wie oben zu § 30 ausgeführt, soll die Zusatzausbildung nach § 14 PflBG ein integraler Bestandteil der hochschulischen Pflegeausbildung sein. Dies ist in § 37 Absatz 3 entsprechend zu regeln.

#### **§ 38a: Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung**

Die BAGFW bewertet ausdrücklich positiv, dass die Organisation und Koordination der praktischen Ausbildungsanteile der hochschulischen Pflegeausbildung strukturell anders gestaltet und parallel zur beruflichen Ausbildung neu ausgestaltet wird, indem der Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung auf Grundlage der mit der Hochschule getroffenen Kooperationsvereinbarung die Verantwortung für Organisation und Durchführung der Praxiseinsätze übernimmt. Die Möglichkeit diese Verantwortung auf die Hochschule zu übertragen oder zum Abschluss des Ausbildungsvertrages zu bevollmächtigen bietet insbesondere kleinen Trägern eine organisatorische Entlastung und fördert damit die Ausbildungsbereitschaft. Sie wird daher ebenso als positiv bewertet.

#### **§ 38b: Ausbildungsvertrag zur hochschulischen Pflegeausbildung**

Die hochschulische Pflegeausbildung wird nach dem Entwurf als praxisintegriertes duales Studium ausgestaltet. Wie bei den praxisintegrierten dualen Studiengängen üblich wird den Hochschulen eine zentrale Rolle bei der inhaltlichen und letztlich auch organisatorischen Ausgestaltung des Studiengangs auch in Bezug auf die durch Kooperationsverträge zu bindenden „Träger des praktischen Teils der Ausbildung“ zugebilligt. Dies wirft dann aber die Frage auf, in welchem Rechtsverhältnis die Studierenden zum Träger des praktischen Teils der Ausbildung stehen. Hier sieht der Entwurf zwar vor, dass ein Ausbildungsvertrag über die gesamte Dauer der hochschulischen Ausbildung und deren Vergütung über diese gesamte Dauer (und nicht nur der Dauer/Zeiten des praktischen Teils) abzuschließen ist. Verwiesen wird auch darauf, dass die Studierenden sozialversicherungsrechtlich den Auszubildenden gleichgestellt sind. Letztlich sollen die arbeitsrechtlichen Regelungen zur beruflichen Pflegeausbildung anwendbar sein. Zudem wird betriebsverfassungsrechtlich die Arbeitnehmerergenschaft festgelegt.

Offen bleibt aber, ob es sich bei dem so beschriebenen Vertragsverhältnis um ein öffentlich-rechtliches oder ein privatrechtliches Ausbildungsverhältnis handelt. Zur Abgrenzung von einer Anwendung der Regelungen des Berufsbildungsgesetzes, genauer gesagt zu Überlegungen dessen Erstreckung auf duale Studiengänge durch den Bund, wurde zur Wahrung der ausschließlichen Länderkompetenz für Hochschulausbildung vertreten, dass die Ausbildungsverhältnisse rein öffentlich-rechtlich verfasst sind. In der Literatur wurde auch ein Rechtsverhältnis sui generis vertreten.



Mit Blick auf die Regelung in den AVR, für den TVöD aber auch zur künftigen tariflichen Regelung der praxisintegrierten Studiengänge über die Regelung des Hebammenstudiums hinaus, ist die Frage der Rechtsnatur des Ausbildungsverhältnisses aber wichtig. Dies gilt unter anderem für die Frage, wer die Inhalte des Ausbildungsvertrags vorgeben kann und ob beispielsweise eine Rückzahlungsverpflichtung bezüglich Studiengebühren besteht, vor allem bei solchen Gebühren, die an privaten Hochschulen tendenziell anfallen können.

Ansätze zur Begründung, dass es sich um privatrechtliche Rechtsverhältnisse handelt, lassen sich schon aus den weichen Formulierungen wie „Ausbildungsvertrag“ herleiten und auch aus der Frage der angemessenen Vergütung, wenngleich bei letzterer im Verhältnis zu den Regelungen für die berufliche Ausbildung die Abweichung zum Begriff „Ausbildungsvergütung“ auffällt. Dabei ist klarstellend einzufügen, dass es sich bei Studierenden um Arbeitnehmer mit einem privatrechtlichen Rechtsverhältnis handelt.

#### Änderungsbedarf:

**§ 38b Absatz 3** wird wie folgt ergänzt:

„Studierende sind **als zur Berufsausbildung Beschäftigte** während der gesamten Dauer des Vertragsverhältnisses Arbeitnehmer im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 1 des Betriebsverfassungsgesetzes oder von § 4 Abs. 1 Nr. 1 des Bundespersonalvertretungsgesetzes des Trägers des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung.“

#### **§ 39a: Finanzierung der hochschulischen Ausbildung**

In § 39a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird als Ziel der hochschulischen Ausbildung eine nicht näher bezifferte, ausreichende Zahl hochschulisch qualifizierter Pflegefachfrauen und -männer benannt. Es wird angeregt, zeitnah einen Bund-Länder-Gipfel zur gemeinsamen Etablierung von Arbeitsfelddefinitionen und Einsatzgebieten von hochschulisch ausgebildeten Pflegenden unter Beteiligung der maßgeblichen Verbände einzuberufen und dabei auch entgeltliche Einstufungsmöglichkeiten zu thematisieren. Mit diesem gemeinsamen Fahrplan sollen dann zeitnahe, berufliche Perspektiven und die dazu erforderlichen Veränderungsschritte aufgezeigt werden. Grundlage für diesen Arbeitsprozess sollten nach Ansicht der BAGFW die im Rahmen der Ausbildungs-offensive Pflege erarbeiteten Empfehlungen zu den Aufgabenprofilen von akademisch qualifizierten Pflegenden darstellen.

Darüber hinaus wird aber auch eine Aufstockung des akademischen Personalkorpus in der Pflege generell benötigt. Denn nach Maßgabe von § 9 PflBG müssen die Lehrenden für den theoretischen Unterricht auf Masterniveau qualifiziert sein. Dies führt jedoch wiederum zu einem Mangel an geeigneten Pflegepädagoginnen und Pflegepädagogen, wodurch der Kapazitätsaufbau in der Pflegeausbildung insgesamt gebremst wird. Dazu werden mehr Lehrstühle in den Bereichen der Pflegewissenschaft benötigt, aber auch Promovierende und Habilitierende, um Professuren und Mitarbeitende in allen Zweigen der akademischen Pflege besetzen zu können. Und nicht zuletzt sollte die Praxisanleitung für die hochschulische Pflegeausbildung perspektivisch auf Bachelorniveau erfolgen können.

Als BAGFW empfehlen wir daher den grundsätzlichen Ausbau der pflegewissenschaftlichen Lehre und Forschung an den (Fach-)Hochschulen und Universitäten, wobei es zu prüfen

Stellungnahme der BAGFW zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der hochschulischen Pflegeausbildung, zu Erleichterungen bei der Anerkennung ausländischer Abschlüsse in der Pflege und zur Änderung weiterer Vorschriften (Pflegestudiumstärkungsgesetz – PflStudStG)

wäre, ob den (Fach-)Hochschulen zukünftig ein größerer Forschungsauftrag zukommen könnte, wie es beispielsweise heute schon in der Schweiz der Fall ist. Denn die meisten pflegebezogenen Studiengänge sind an (Fach-)Hochschulen angesiedelt, was eine Promotion der wissenschaftlichen Angestellten derzeit erschwert.

Die mit dem Gesetzesentwurf verbundene Attraktivitätssteigerung der hochschulischen Pflegeausbildung darf jedoch nicht zur Kapazitätsreduzierung in anderen Qualifikationsgraden des Pflegebildungssystems führen. Denn mehr denn je werden gegenwärtig alle Qualifikationsstufen in der Pflege benötigt - von Pflegehelfenden, über Pflegeassistierende, bis hin zu Pflegefachpersonen auf fachschulischem und akademischem Niveau. Die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Pflegenden in allen Qualifikationsbereichen steht vor dem Hintergrund des Fachpersonenmangels und den Prozessen um die Personalbemessungsinstrumente in der stationären Akut- und Langzeitpflege im Fokus vieler Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen. Neben hochschulisch qualifizierten werden zukünftig sehr viel mehr Pflegenden unterhalb des Fachausbildungsniveaus benötigt, insbesondere im Helfer- und Assistenzbereich, gerade vor dem Hintergrund der Implementierung des PeBeM in der stationären Langzeitpflege. Dies gilt es von Seiten der Bundesregierung durch einen strukturierten Bund-Länder-Prozess zu moderieren und sicherzustellen, denn die Ausbildungskapazitäten in den Helfer- und Assistenzberufen sind viel zu gering, um kompetenzorientierte Personalbemessungsinstrumente in allen Versorgungssektoren umsetzen zu können.

Um die Akzeptanz von akademisch qualifiziertem Personal zu stärken, ist es von Bedeutung, die Integration der hochschulisch ausgebildeten Pflegefachpersonen in den Skills- und Grade-Mix der Pflgeteams kompetenzorientiert und nachvollziehbar zu gestalten.

Nachdrücklich unterstützt wird die in § 39a Absatz 1 Satz 1 vorgesehene Refinanzierung der Praxisanleitung. Sie beseitigt eine Benachteiligung der hochschulischen Ausbildung im Vergleich zur fachberuflichen Ausbildung, die in der unzureichenden Refinanzierung der Praxisanleitung für die Träger der praktischen Ausbildung bestand. Dies führte in vielen Fällen dazu, dass die Dienste und Einrichtungen keine praktischen Ausbildungsplätze zur Verfügung stellen oder qualifizierte Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter nicht für die Praxisanleitung der Studierenden freigestellt werden konnten. Begrüßt wird zudem, dass sich die Regelung nach dem neuen Absatz 4 auch ausdrücklich auf die Zusatzausbildung nach § 14 PflBG bezieht.

#### **§ 48a: Partielle Berufserlaubnis**

Die BAGFW begrüßt die Erweiterung der Einsatzmöglichkeiten von ausgebildetem ausländischen Gesundheitspersonal. Um jedoch eine effektive Integration und Gewinnung von Pflegefachpersonen sicherzustellen, ist es entscheidend, dass die Verfahren zur Erteilung der partiellen Berufserlaubnis einfach, klar definiert und unbürokratisch gestaltet werden. Es besteht aus Sicht der BAGFW eine Unklarheit hinsichtlich der EU-Berufsabschlüsse, welche für eine partielle Berufsausübung in der Pflege infrage kommen, wodurch die Relevanz dieser Erlaubnis unsicher bleibt. Bezugspunkte sind entsprechend des vorliegenden Entwurfs ausschließlich in den in § 4 Abs. 2 Nr. 1-3 genannten Aufgaben bezüglich Pflegeprozess (Nr. 1

und 2) und die "Analyse, Evaluation, Sicherung und Entwicklung der Qualität der Pflege" berücksichtigt. Herausfordernd in der Umsetzung erscheint die Regelung in der Zusammenschau mit den Ausbildungszielen der Pflegeausbildung (§ 5 Abs. 3 Nr. 1-3). Denn diese stehen in enger Verbindung zum Pflegeprozess (z.B. § 5 Abs. 3 Nr. 1 e), f), g)). Unklar bleibt zudem, wie eine Festlegung auf solch abstrakter Ebene von den jeweils zuständigen Behörden in den Ländern ohne einheitlichen Handlungsleitfaden bundeseinheitlich umgesetzt werden kann. Es besteht in diesem Zusammenhang dringender Bedarf an einer verbindlichen Klarstellung für die Praxis, welche Aufgaben bei welcher der fehlenden bzw. vorhandenen Kompetenz(en) praktisch übernommen werden können.

Weiterhin schlägt die BAGFW vor, dass eine Möglichkeit geschaffen werden sollte, die partielle Berufsausübungserlaubnis während eines Anerkennungsverfahrens zu erhalten. Ausländisches Gesundheitspersonal könnte mit der partiellen Berufsausübung entsprechend der in der ursprünglichen Berufsausbildung erworbenen Kompetenzen bereits Tätigkeiten von Pflegefachpersonen anteilig durchführen, bis die zur vollständigen Berufsanerkennung notwendigen Anpassungslehrgänge absolviert wurden und eine allgemeine Berufserlaubnis nach dem PflBG besteht. Durch diese "Brückentechnologie" könnte die Attraktivität für die Einwanderung von ausländischem Gesundheitspersonal mit der Absicht als Pflegefachperson zu arbeiten erhöht werden. Doch dies ist derzeit im Gesetz nicht vorgesehen, weshalb es unserer Ansicht nach wünschenswert wäre diese Möglichkeit zu prüfen.

### ***§ 56 Absatz 3: Verwaltungskostenpauschale in der PflAFinV i.V. mit § 9 Absatz 1a neu PflAFinV***

Die BAGFW begrüßt die Flexibilisierung der Verwaltungskostenpauschale, um Mehr- oder Minderausgaben besser berücksichtigen zu können. Sie hatte schon bei Erlass der Verordnung mit Problemen bei einer starren Begrenzung auf 0,6% des Gesamtfinanzierungsbedarfs gerechnet, die in der Praxis nun auch eingetreten sind.

## **Artikel 2: Weitere Änderungen des Pflegeberufgesetzes**

### ***§ 5: Erweiterung des Ausbildungsziels um digitale Kompetenzen***

Die BAGFW begrüßt die Erweiterung der Ausbildungsziele um digitale Kompetenzen nachdrücklich; für diese Änderung hatten sich die BAGFW-Verbände langjährig eingesetzt; hier bestand im Gesetz eine Lücke, die durch die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung sowie durch die Rahmencurricula der Fachkommission nach § 53 PflBG schon geschlossen war. In der Ausbildung müssen digitale Kompetenzen von Anfang an erworben werden, z.B. für die Nutzung der elektronischen Pflegedokumentation und die Anwendungen in der TI.

Darüber hinaus sehen wir noch folgende weitere Nachbesserungsbedarfe:

Die BAGFW begrüßt ausdrücklich, dass die Kompetenzbeschreibung in Absatz 2 neben den kurativen Maßnahmen auch die präventiven, rehabilitativen und palliativen Maßnahmen ex-

Stellungnahme der BAGFW zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der hochschulischen Pflegeausbildung, zu Erleichterungen bei der Anerkennung ausländischer Abschlüsse in der Pflege und zur Änderung weiterer Vorschriften (Pflegestudiumstärkungsgesetz – PflStudStG)

plizit anführt. Der Begriff der „sozialpflegerischen Maßnahmen“ in Absatz 2 Satz 1 ist hingegen antiquiert und sollte nicht mehr verwendet werden. Stattdessen sollte an dieser Stelle auf die Maßnahmen verwiesen werden, die der sozialen Teilhabe und persönlichen Partizipation der pflegebedürftigen Menschen dienen. Zudem ist in Absatz 2 zu ergänzen, dass die Berufsethik der Pflegenden auch wissenschaftlich fundiert sein muss.

Darüber hinaus ist der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff aus der Langzeitpflege noch nicht hinreichend im PflBG hinterlegt. So sollte in den Ausbildungszielen die Aufgabe der Betreuung ergänzt werden. Sehr wichtig ist, dass bei den Ausbildungszielen ausdrücklich die Unterstützung der Selbstständigkeit und der Fähigkeiten der Menschen mit Pflegebedarf, sowie das Erfordernis zur Vereinbarung von Maßnahmen zwischen Pflegenden und den ihnen anvertrauten Menschen verankert wird. Daher ist in der Aufgabenbeschreibung durchgängig die Partizipation der pflegebedürftigen Menschen zu ergänzen.

#### Änderungsbedarfe:

Dem **Absatz 2** ist folgender Satz 1 voranzustellen und die nachfolgenden Sätze sind wie folgt zu formulieren:

**„Pflege im Sinne des Absatzes 1 umfasst alle geeigneten Maßnahmen, mit denen gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten soweit wie möglich entgegengewirkt, vorgebeugt, beseitigt oder verringert werden.**

Pflege umfasst **im Einzelnen** präventive, kurative, rehabilitative, palliative sowie an der **sozialen Teilhabe und persönlichen Partizipation orientierte** Maßnahmen zur Erhaltung, Förderung, Wiedererlangung oder Verbesserung der physischen und psychischen Situation der zu pflegenden Menschen, ihre Beratung sowie ihre Begleitung in allen Lebensphasen. Sie erfolgt entsprechend dem allgemein anerkannten Stand pflegewissenschaftlicher, medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse auf der Grundlage einer **wissenschaftlich fundierten Berufsethik**. ....“

In **Absatz 3 Nummer 1** werden folgende Änderungen vorgeschlagen:

- **Buchstabe b)** wird wie folgt erweitert: **„Vereinbarung konkreter Maßnahmen des Pflegeprozesses mit den zu Pflegenden**, Organisation, Gestaltung und Steuerung des Pflegeprozesses“.
- **Buchstabe d)** wird wie folgt ergänzt: „Analyse, Evaluation, Sicherung und Entwicklung der Qualität der Pflege **unter regelmäßiger Einbeziehung der zu Pflegenden**“
- **Buchstabe e)** wird wie folgt ergänzt: „Beratung, Anleitung, **Betreuung** und Unterstützung von zu pflegenden Menschen bei der individuellen Auseinandersetzung mit Gesundheit und Krankheit sowie bei der Erhaltung und Stärkung der eigenständigen Lebensführung und Alltagskompetenz unter Einbeziehung ihrer sozialen Bezugspersonen und **ihres sozialen Umfelds**“

In **Absatz 3 Nummer 3** ist vor dem Wort „Lösungen“ das Wort „personenorientierte“ zu ergänzen.

Stellungnahme der BAGFW zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der hochschulischen Pflegeausbildung, zu Erleichterungen bei der Anerkennung ausländischer Abschlüsse in der Pflege und zur Änderung weiterer Vorschriften (Pflegestudiumstärkungsgesetz – PflStudStG)

### **§ 10 i.V. mit § 17 Satz 2 Nummer 3: Elektronischer Ausbildungsnachweis**

Nachdrücklich zu begrüßen ist auch die Digitalisierung des kontinuierlich zu führenden Ausbildungsnachweises. Dies entspricht nicht nur einer modernen Arbeitsweise, sondern unterstützt die Auszubildenden auch beim Erwerb digitaler Kompetenzen insgesamt. Das elektronische Verfahren sollte daher zum Standard werden und das schriftliche Verfahren mittelfristig vollständig ersetzen. Die elektronische Signatur ist daher rechtssicher auszugestalten, damit sie auch für die Vorlage zur Prüfungsanmeldung nach § 11 Absatz 2 Nummer 3 PflAPrV genutzt werden kann.

### **§ 16 :Verlängerung des Ausbildungsvertrags**

Wie im Hebammen-gesetz soll auch für die hochschulische Pflegeausbildung die Möglichkeit einer Vertragsverlängerung des Ausbildungsvertrags vorgesehen werden, wenn der Auszubildende die Prüfung nicht besteht oder ohne eigenes Verschulden nicht vor Ablauf der Prüfung ablegen kann. Die Regelung ist sachgerecht.

### **§ 55: Übermittlung von nicht-anonymisierten Daten zur Pflegeausbildung aus der Pflegeausbildungsstatistik an das BIBB**

Die BAGFW begrüßt die Erweiterung der Möglichkeiten zur Datenübermittlung nicht-anony-misierter Roh- und Einzeldaten der Pflegeausbildungsstatistik nach §§ 21 PflAFinV an das BIBB nachdrücklich. Damit wird es möglich, auch die Hilfsmerkmale wie Name und Anschrift des Trägers der praktischen Ausbildung für Erhebungszwecke nutzen zu können.

### **§ 56: Aufhebung der Beteiligung des Deutschen Bundestags an der PflAPrV**

Es ist nicht üblich, dass der Deutsche Bundestag zusätzlich zum Bundesrat an Rechtsverordnungen zu Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen der Gesundheitsfachberufe beteiligt wird. Mit dem Erlass der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung, die auch Regelungen zu den gesonderten Ausbildungen zur Alten- und Kinderkrankenpflege vorsehen, ist dem damaligen Regelungszweck Genüge getan; eine Rückkehr zu dem in allen anderen Ausbildungs-zweigen des Gesundheitswesens geltenden Regelungen ist daher geboten. Die Streichung der Regelung wird daher nachdrücklich begrüßt.

## **Artikel 3: Änderung der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsver-ordnung**

Die Änderungen der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV) sehen eine sachgerechte Einbeziehung der Kosten der hochschulischen Pflegeausbildung entsprechend der Logik des dualen Pflegestudiums vor.

Stellungnahme der BAGFW zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der hochschulischen Pflegeausbildung, zu Erleichterungen bei der Anerkennung ausländischer Abschlüsse in der Pflege und zur Änderung weiterer Vorschriften (Pflegestudiumstärkungsgesetz – PflStudStG)

Darüber hinaus sieht die BAGFW weiteren Änderungsbedarf, wie untenstehend im Einzelnen ausgeführt:

#### **§ 4 Absatz 2: Streichung der Frist 2028 zur Differenzierung der Pauschalen**

Die Verordnung sieht vor, dass eine Differenzierung der Pauschalen für einen Kostentatbestand bis 2028 möglich ist, wenn die Differenzierung nach sachgerechten, allgemeinen, objektiven und für alle Träger der praktischen Ausbildung oder für alle Pflegeschulen gleichen Kriterien erfolgt. Unzulässig ist jedoch insbesondere eine Differenzierung nach Versorgungsbereichen oder Trägerstrukturen ohne einen sachlichen Grund. Die BAGFW sieht die Notwendigkeit, das Differenzierungsverbot nach pflegerischen Sektoren aufzuheben. Eine Differenzierung der Pauschalen hat sich bewährt, um auf strukturelle Herausforderungen angemessen reagieren zu können. So haben ambulante Pflegedienste zumeist weniger Praxisanleitende als Krankenhäuser und benötigen deshalb kürzere Abschreibungszeiten beim Weiterbildungsaufwand zur Qualifizierung der Praxisanleitenden. Auf diese Weise können sie schneller auf Ausfälle oder Personalwechsel reagieren und ihrer Verantwortung als Praxis-einsatzstellen besser gerecht werden. Zudem sollte die Regelung, die bislang auf 2028 begrenzt ist, entfristet werden.

#### *Änderungsbedarf*

**§ 4 Absatz 2** wird wie folgt geändert:

„Eine Differenzierung der Pauschalen für einen Kostentatbestand ist ~~nur bis zum Festsetzungsjahr 2028~~ zulässig ~~und nur dann~~, wenn die Differenzierung nach sachgerechten, allgemeinen, objektiven und für alle Träger der praktischen Ausbildung oder für alle Pflegeschulen nach gleichen Kriterien erfolgt. Unzulässig ist insbesondere eine Differenzierung nach ~~Versorgungsbereichen oder~~ Trägerstrukturen ohne einen sachlichen Grund.

#### **§ 5 Absatz 3: Meldepflichten und fehlende Berücksichtigung von Vorhaltekosten der Pflegeschulen**

Sehr kritisch sieht die BAGFW die Fokussierung auf den Ist-Zustand in Bezug auf die Ausbildungsbudgets. Die Personalkosten stellen die größte Kostenposition dar, wobei die Fixkosten eine große Rolle spielen. Die Finanzierungsverordnung sieht in § 5 Absatz 3 laufende Korrekturmeldungen bzw. Anpassungen in Abhängigkeit der Änderung der Auszubildendenzahl vor. Dieses Verfahren kann die Existenz der Pflegeschulen bedrohen, da bei ständiger Anpassung der Zahl der Ausbildungsplätze die Vorhaltekosten der Pflegeschulen nicht vollständig refinanziert werden. Die BAGFW setzt sich daher dafür ein, dass auf die tatsächliche Anzahl von betriebenen Ausbildungsplätzen abgestellt wird. Hierbei darf die Anzahl der tatsächlich betriebenen Ausbildungsplätze nicht aufgrund von Fluktuation gegenüber den zum Beginn der Ausbildung tatsächlich betriebenen Ausbildungsplätzen abgesenkt werden, damit die Vorhaltekosten der Pflegeschulen dauerhaft finanziert werden.

Die BAGFW begrüßt in diesem Zusammenhang nachdrücklich, dass bei den Meldepflichten der Träger der praktischen hochschulischen Ausbildung nur die Anzahl der voraussichtlichen Ausbildungsverhältnisse im Finanzierungszeitraum gemeldet werden muss.

*Änderungsbedarf*

**§ 5 Absatz 3** ist ersatzlos zu streichen.

### **§ 9 Absatz 3: Meldezeitpunkt der tatsächlichen Auszubildendenverhältnisse**

Derzeit ist die Meldefrist für die Anpassung der Prognosen über die Anzahl der Auszubildendenverhältnisse an die tatsächlichen Auszubildendenverhältnisse zum Stichtag 15. September des jeweiligen Festsetzungsjahres festgelegt. Da die meisten Ausbildungen erst zum September beginnen, ist diese Frist zu knapp bemessen. Die BAGFW schließt sich der Forderung des Bundesrats an, die Frist vom 15. September auf den 31. Oktober zu terminieren.

### **§ 11 Absatz 5: Schätzungen der Auszubildendenzahl durch die zuständige Stelle**

Zunächst einmal ist unklar, warum die Schätzung der Auszubildendenzahl bei der hochschulischen Pflegeausbildung in § 11 Absatz 5 und somit abweichend von der fachschulischen Pflegeausbildung geregelt wird, in der derselbe Sachverhalt in § 7 Absatz 4 geregelt wird. In jedem Fall muss eine eventuell erforderliche Schätzung einheitlich für die hoch- und fachschulische Ausbildung in der Verordnung geregelt werden, um die Träger der praktischen Ausbildung i.S. der Transparenz der Regelungen nicht zu irritieren.

*Änderungsbedarf* (mit der Bitte um einheitliche Regelung entweder in § 7 oder § 11)

„Erkennt die zuständige Stelle die fristgerecht eingereichte Begründung der Zahlen nicht an und nimmt sie deshalb eine Schätzung vor, ist diese Schätzung zum Schuljahresbeginn mit den Ist-Schülerzahlen zu vergleichen. Erweist sich die Schätzung als fehlerhaft zuungunsten der Ausbildungsbetriebe und/oder der Pflegeschulen, sind die Ausgleichzuweisung unverzüglich zu korrigieren. Das Risiko fehlender Liquiditätsreserve trägt in diesem Fall die zuständige Stelle.“

Darüber hinaus sprechen wir uns für die Aufnahme einer Widerspruchsmöglichkeit gegenüber der Schätzung der zuständigen Stelle aus.

### **§ 9: Festsetzung des Ausbildungsbudgets i.V. mit § 15**

Die Ausgleichzuweisungen für die Träger der praktischen Ausbildung und für die Pflegeschulen werden pro Auszubildenden bzw. pro Pflegeschülerin bzw. Pflegeschüler je Monat berechnet. Es wird jedoch in der Verordnung nicht konkretisiert, was unter diese Begriffe fällt. Eine monatliche Anpassung der Zahlungen würde zu einem enormen bürokratischen Aufwand führen und jede Planungssicherheit unmöglich machen. Unabhängig von den Schwankungen der Schülerzahl müssen sprungfixe Kosten finanziert werden. Um die Finanzierung der Vorhaltekosten zu gewährleisten, soll hier auf die betriebenen Ausbildungsplätze abgestellt werden. Die betriebenen Ausbildungsplätze sind die zu Beginn der Ausbildung tatsächlich betriebenen Ausbildungsplätze, die der Träger der Schule für den Unterricht in einem Schuljahr zur Verfügung stellt. Die Anzahl der tatsächlich betriebenen Ausbildungsplätze darf nicht aufgrund von Fluktuationen gegenüber dem Beginn der Ausbildung tatsächlich betriebenen Plätzen abgesenkt werden, soweit ein Ausbildungsgang nicht wegfällt. Vor diesem

Stellungnahme der BAGFW zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der hochschulischen Pflegeausbildung, zu Erleichterungen bei der Anerkennung ausländischer Abschlüsse in der Pflege und zur Änderung weiterer Vorschriften (Pflegestudiumstärkungsgesetz – PflStudStG)

Hintergrund ist eine Budgetermittlung stichtagbezogen, z. B. am 20. Tag des ersten Ausbildungsmonats, und pro Schulklasse vorzunehmen. Dies ist auch in der Anlage 2 zu berücksichtigen.

#### *Änderungsbedarf*

**Nach Absatz 3 Satz 1** ist folgender Satz anzufügen:

„Bei der Berechnung der Anzahl der Auszubildenden oder Pflegeschülerinnen und Pflegeschüler ist auf die Zahl der tatsächlich betriebenen Ausbildungsplätze abzustellen.“

#### **§ 27a neu: Datenverarbeitung nach § 62 PflBG**

Die BAGFW begrüßt, dass der Gesetzgeber das Verfahren zur Erhebung der gesonderten Abschlüsse nach § 62 Absatz 1 und 2 PflBG nunmehr verbindlich und einheitlich festlegt, denn nicht alle Länder haben bislang die zuständige Stelle mit der erforderlichen Datenerhebung beauftragt. Erforderlich ist eine einmalige Erhebung des Vertiefungseinsatzes sowie der Wahlentscheidung. Die Übermittlung an das BMFSFJ und BMG soll einheitlich zum Stichtag 15. Februar des jeweiligen Jahres erfolgen. Um feststellen zu können, wie viele Auszubildende die gesonderten Ausbildungen zur Alten- und Kinderkrankenpflege gewählt haben, ist diese Regelung dringend erforderlich.

Benötigt werden jedoch auch Daten über die Wahl des Vertiefungsschwerpunktes, unabhängig von den Erfordernissen der Datenerhebung für die Ausübung des Wahlrechts. Dazu sollte **§ 22 Absatz 2 Nummer 1** der PflAFinV um das Erhebungsmerkmal des im Ausbildungsvertrag vereinbarten Vertiefungseinsatzes erweitert werden. Die Aufnahme des Erhebungsmerkmals "Vertiefung" in den Datensatz für die jährliche Pflegeausbildungsstatistik von DESTATIS nach § 22 ff. PflAFinV würde zu einer wesentlich aktuelleren Datenlage über das Ausbildungsgeschehen und die Verteilung der Ausbildungsschwerpunkte führen. Sie böte zudem durch Abgleich mit der Abschlussstatistik nach § 62 PflBG die Möglichkeit für Erkenntnisse über erfolgte Wechsel der ursprünglich vereinbarten Vertiefung und stärkt damit die Begleitforschung. Im Vorgriff auf einen künftig möglichen Wegfall der Statistik zum Zwecke der Evaluation des Wahlrechts durch die im Gesetz vorgesehene Überprüfung der Wahloption durch den Gesetzgeber nach dem 31.12.2025 würde die Ergänzung des Erhebungsmerkmals "Vertiefung" in der Pflegeausbildungsstatistik zudem für eine statistische Kontinuität der Daten über die Verteilung der Vertiefungen sorgen. Da dort bereits jetzt 9 Erhebungsmerkmale und 3 Hilfsmerkmale erfasst werden, die sich zum Großteil aus dem Ausbildungsvertrag ergeben, würde ein weiteres im Ausbildungsvertrag ohnehin bereits enthaltenes Erhebungsmerkmal einen nur unerheblichen Verwaltungsaufwand nach sich ziehen.

#### ***Überarbeitung der Anlage I – Regelmäßige Finanzierung von Schulsozialarbeit an Pflege- schulen***

An den Pflegeberuf gerade auch im Rahmen der generalistischen Ausbildung werden höchste Anforderungen an die fachlichen Kompetenzen und die Persönlichkeitsentwicklung der zukünftig professionell Pflegenden gestellt. Um einer Überforderung der Auszubildenden und unnötigen Abbrüchen entgegenzuwirken, ist es notwendig die Schulsozialarbeit regelhaft

Stellungnahme der BAGFW zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der hochschulischen Pflegeausbildung, zu Erleichterungen bei der Anerkennung ausländischer Abschlüsse in der Pflege und zur Änderung weiterer Vorschriften (Pflegestudiumstärkungsgesetz – PflStudStG)



und dauerhaft anzubieten und die Finanzierung im Rahmen der Ausbildungspauschale sicherzustellen. Die Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter unterstützen Auszubildende nicht nur in schwierigen Lebenssituationen während der Ausbildung, sondern vermitteln die Kompetenz, sich auch im Beruf in herausfordernden Lebenssituationen unterstützende Ressourcen zu erschließen.

Das Modell der Schulsozialarbeit, das in einigen Bundesländern in den allgemeinbildenden Schulen existiert, muss auf die Pflegeschulen ausgeweitet und sachgerecht über den Ausbildungsfonds refinanziert werden.

#### *Änderungsbedarf:*

Die BAGFW empfiehlt die Schulsozialarbeit an Pflegeschulen als Tatbestand bei Anlage I der PflAFinV (unter A. 1.4) aufzunehmen.

## **Artikel 4: Änderung der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung**

### **§ 2: Digitale Lernformate**

Die BAGFW begrüßt die Möglichkeit, den Unterricht auf Grundlage einer curricularen Einbindung in Form des selbstgesteuerten Lernens oder des E-Learnings in einem angemessenen Umfang durchzuführen.

Gleichzeitig fordern die Verbände eine zwischen den Ländern harmonisierte bzw. bundeseinheitliche Regelung zum Umfang von selbstgesteuertem Lernen und von E-Learning, um die Vergleichbarkeit und Chancengleichheit der Ausbildung unter den Ländern zu gewährleisten. Den Lehrenden sollte eine möglichst große Bandbreite der Unterrichtsgestaltung möglich sein und zu stark reglementierende Normen vermieden werden. Wir betonen jedoch, dass digitale Lernformen nicht weniger didaktische Vorarbeit benötigt als der Präsenzunterricht. Auch dem Lehrkräftemangel kann durch Digitalisierung von Lerneinheiten nicht grundsätzlich entgegengewirkt werden. Dennoch wird die Regelung grundsätzlich positiv bewertet. Um E-Learning-Plattformen und das selbstgesteuerte Lernen flächendeckend zu integrieren, muss die digitale Infrastruktur ausgebaut werden. Aus Pflegeschulen erhalten wir Rückmeldungen, dass die Refinanzierung über den Ausbildungsfonds nur bedingt ausreicht, um die Schulen an die digitale Infrastruktur anzubinden. Wir halten daher die angemessene Refinanzierung der Kosten für die Anbindung an die digitale Infrastruktur für sehr bedeutsam.

### **§ 3 Absatz 5 Satz 1: Elektronische Ausbildungsnachweise**

Nachdrücklich zu begrüßen ist auch die Digitalisierung des kontinuierlich zu führenden Ausbildungsnachweises. Dies entspricht nicht nur einer modernen Arbeitsweise, sondern unterstützt die Auszubildenden auch beim Erwerb digitaler Kompetenzen insgesamt. Das elektronische Verfahren sollte daher zum Standard werden und das schriftliche Verfahren

mittelfristig vollständig ersetzen. Die elektronische Signatur ist dabei rechtssicher auszugestalten, damit sie auch für die Vorlage zur Prüfungsanmeldung nach § 11 Absatz 2 Nummer 3 PflAPrV genutzt werden kann.

Digitale Ausbildungsnachweise leisten aus Sicht der BAGFW einen Beitrag zur Erhöhung der Ausbildungsqualität, da die Kommunikation zwischen Auszubildenden und Praxisleiterin/Praxisanleiter intensiviert und verbessert wird.

Es braucht jedoch bundesweit einheitliche Rahmenvorgaben zur Digitalisierung im Bereich der Dokumentation von Praxiseinsätzen. Dies ist notwendig, um die Kompatibilität der Systeme zu gewährleisten und die Kooperation der unterschiedlichen Akteure eines Ausbildungsverbundes zu erleichtern, gerade wenn die Pflegeausbildung länderübergreifend vollzogen wird. Darüber hinaus gilt es Insellösungen und Doppelarbeit zu vermeiden.

Potenzielle Nachteile digitaler Ausbildungsnachweise wie Lizenzgebühren sollten über die Betriebskosten durch die Ausbildungsfonds refinanziert werden, um die Träger der praktischen Ausbildung nicht zusätzlich zu belasten.

#### **§ 4 Absatz 4: Digitale Lehrformate bei der berufspädagogischen Fortbildung**

Die BAGFW befürwortet den Ausbau von digitalen Fort- und Weiterbildungsoptionen für Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter. Wir plädieren für eine zwischen den Ländern harmonisierte Regelung zum Umfang des E-Learnings, um die Vergleichbarkeit/Anrechenbarkeit von Fortbildungs- und Weiterbildungsangeboten von Praxisanleiterinnen sicherzustellen. Angesichts dessen, dass es sich bei den Teilnehmenden um bereits ausgebildete und berufserfahrene Pflegenden handelt, und zudem vergleichbare Weiterbildungen, z.B. als Pain Nurse, vollständig digital erfolgen können, halten wir die vorgelegte Definition des angemessenen Umfangs, der die Höhe von zehn Prozent nicht überschreiten soll, für unangemessen. Wir bitten dies zu streichen.

Die angestrebte Möglichkeit zur Durchführung der regelmäßigen, berufspädagogischen Fortbildung als vollständig digitales Qualifizierungsangebot, trägt aus Sicht der BAGFW zu einer höheren Zugänglichkeit und besserer Vereinbarkeit mit den Anforderungen des Pflegeberufs bei (Schichtdienst, Wochenenddienst usw.) und ist insofern sehr zu begrüßen.

#### **§ 31: Praxisanleitung**

Die BAGFW begrüßt, dass die Praxisanleitung der hochschulischen Pflegeausbildung mit diesem Gesetzentwurf geregelt wird. Wir halten den in Absatz 2 vorgesehenen Umfang der Praxisanleitung in Höhe von 10 Prozent der praktischen Ausbildungszeit analog zur fachschulischen Ausbildung für angemessen. Zusätzlich sollte die Harmonisierung der (hochschulischen) Praxisanleitung zwischen den Ländern gestärkt werden.

Um ein einheitliches, vergleichbares Niveau der Praxisanleitungen zu erreichen, braucht es eine auf die Studentinnen und Studenten angepasste Praxisanleitung. Weiter- und Fortbildungskonzepte für die Praxisanleitung müssen ausgebaut und zwischen den Ländern harmonisiert werden – eine homogene Weiterbildungsstruktur ist für ein vergleichbares Niveau

Stellungnahme der BAGFW zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der hochschulischen Pflegeausbildung, zu Erleichterungen bei der Anerkennung ausländischer Abschlüsse in der Pflege und zur Änderung weiterer Vorschriften (Pflegestudiumstärkungsgesetz – PflStudStG)

erstrebenswert. Es wird zudem unterstrichen, dass Bachelorabsolventen und -absolventinnen im Sinne des § 37 die Praxisanleitung der primärqualifizierenden Studentinnen und Studenten schnellstmöglich übernehmen sollten, um die Kompetenzvermittlung optimal zu gewährleisten. Dafür müssen Studienplatzkapazitäten für Pflegepädagogik und das primärqualifizierende Studium ausgebaut werden.

#### **§ 45a : Inhalt und Durchführung der Kenntnisprüfung nach § 40 Absatz 3 Satz 2 des Pflegeberufgesetzes an anwendungsorientierte Parcoursprüfung**

Die Einführung der Parcoursprüfung als Kenntnisprüfung wird nachdrücklich begrüßt, denn sie kann wesentlich zur Beschleunigung der Anerkennungsverfahren und zum sofortigen Einsatz der Pflegefachpersonen in der Praxis beitragen. Allerdings muss die Ausgestaltung der Parcours-Prüfungen auch für die Träger der Ausbildung praxisgerecht sein. Vor allem bedarf es einer angemessenen Refinanzierung der Parcours-Prüfung. Diese sollte in der PflAFinV geregelt werden.

#### **§ 61 Absatz 1a: Begrenzung des Umfangs digitaler Lernformate in der fachschulischen Pflegeausbildung auf 10 Prozent**

Wir begrüßen, dass die Pflegeschulen den Unterricht auf Grundlage einer curricularen Einbindung in Form des selbstgesteuerten Lernens oder des E-Learnings in einem angemessenen Umfang durchführen können. Die Begrenzung auf 10 Prozent halten wir allerdings für nicht angemessen. Blended Learning und selbstgesteuertes Lernen sind in vielen Pflegeschulen bereits etabliert, verbessern die Ausbildungsqualität und sollten daher weitaus flexibler eingesetzt werden. Die Begrenzung auf 10 Prozent sollte daher gestrichen werden und den Pflegeschulen überlassen werden, in welchem Umfang sie jeweils digitale Lehrformate einsetzen wollen. Maßstab hierfür muss das Erreichen des jeweiligen Ausbildungsziels unter Gewährleistung der Ausbildungsqualität sein, das sicherzustellen ist.

#### **§ 61 Absatz 1c: Anzahl der Fachprüferinnen und Fachprüfer**

Für den mündlichen Teil der Prüfung wird bestimmt, dass jedes Themengebiet von zwei Fachprüferinnen bzw. Fachprüfern abgenommen und benotet wird. Damit wird die exakte Anzahl der Prüferinnen bzw. Prüfer rechtssatzmäßig festgelegt.

Die BAGFW begrüßt, dass die Prüfungsmodalitäten rechtskonform festgelegt werden. Die Begrenzung auf eine exakte Zahl an Prüferinnen und Prüfern bedeutet jedoch in der Praxis, dass nur diese Anzahl Zugang zur Prüfung hat. Eine die Organisation unterstützende Schulleitung muss einen Antrag als Gast stellen. Dies führt in der Umsetzung zu einem komplizierten Verfahren.

#### **Änderungsbedarf:**

Für den mündlichen Teil der Prüfung wird bestimmt, dass jedes Themengebiet von zwei Fachprüferinnen bzw. Prüfern abgenommen und benotet wird. Damit wird die exakte Anzahl rechtssatzmäßig festgelegt. Die Schulleitung und deren Vertretung haben Gaststatus.

Stellungnahme der BAGFW zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der hochschulischen Pflegeausbildung, zu Erleichterungen bei der Anerkennung ausländischer Abschlüsse in der Pflege und zur Änderung weiterer Vorschriften (Pflegestudiumstärkungsgesetz – PflStudStG)

## **Weitere Änderungsbedarfe:**

### **§ 19 Absatz 1 PflAPrV: Bestehen und Wiederholung der staatlichen Prüfung, Zeugnis**

In einigen Bundesländern haben zuständige Behörden verfügt, dass die Mitteilung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung nicht unmittelbar nach Abschluss der Prüfung und damit vor dem Ende des Ausbildungsvertrages durch die Prüfungskommission mitgeteilt werden darf, sondern allein der Behörde obliegt. Diese Mitteilung erfolgt dann mit zeitlicher Verzögerung schriftlich, z. T. auf dem Postweg. Damit kommen die geprüften Personen in eine arbeits- und sozialrechtliche ungeklärte Lage, da sie mit dem Ende des Ausbildungsvertrages trotz bestandener Prüfung nicht unmittelbar einen Arbeitsvertrag abschließen können bzw. bei Nichtbestehen der Prüfung die Verlängerung des Ausbildungsvertrages beantragen können.

#### Änderungsbedarf:

In § 19 ist folgender Absatz einzufügen.

***(1a) Das Bestehen oder Nichtbestehen der staatlichen Prüfung ist den geprüften Personen unabhängig von einer ggf. erst späteren Zeugnisübermittlung unmittelbar nach dem Abschluss der Prüfungen, mindestens am letzten Werktag vor dem Ende des Ausbildungsvertrages mitzuteilen***

### **C) Zu den Änderungsanträgen**

Aufgrund der Kurzfristigkeit, mit der die Änderungsanträge eingegangen sind und aufgrund der Frist zur Abgabe der Stellungnahme kann die BAGFW leider nur zu einzelnen, ausgewählten Änderungsanträgen Stellung nehmen:

#### **Änderungsantrag 6: Konkretisierung Maßnahmenkatalog Förderprogramm § 8 Absatz 7 SGB XI**

Die Verbände der BAGFW unterstützen das Projekt „Gute Arbeitsbedingungen in der Pflege zur Vereinbarkeit von Pflege, Familie und Beruf“ (GAP) der Pflegebevollmächtigten seit seiner Einführung in der letzten Legislaturperiode mit Nachdruck. Das Programm erfährt bei den Pflegeeinrichtungen eine hohe Wertschätzung. Während der Corona-Pandemie wurden entsprechende Fördermittel aufgrund der hohen Belastung der Pflegeeinrichtungen noch nicht abgerufen. Es besteht hohes Interesse an diesem Projekt. Die BAGFW begrüßt die Erweiterung des Katalogs der förderfähigen Maßnahmen nachdrücklich, denn tatsächlich gab es hier in der Praxis zahlreiche Auslegungsprobleme, welche Maßnahmen förderfähig sind und welche nicht, beispielsweise bei der Frage der Verbesserung der Kommunikation zwischen den Mitarbeitenden oder im Umgang mit Kundinnen und Kunden. Sehr zentral ist auch die Förderfähigkeit bei der Errichtung von Springerpools bzw. Personalpools und der Umsetzung betrieblicher Ausfallkonzepte, da beide Elemente wesentlich für die Gewinnung und Haltung von Stammpersonal sind.

Des Weiteren weist die BAGFW darauf hin, dass der hohe Eigenanteil einen wesentlichen Hemmfaktor für die Inanspruchnahme der Fördermaßnahmen darstellt. Zwar wurde durch das PUEG der Eigenanteil für kleinere Pflegeeinrichtungen um 10 Prozent auf 50 Prozent reduziert. Der Eigenanteil sollte grundsätzlich jedoch nicht mehr als 40 Prozent betragen; bei kleineren Trägern sollte er auf höchstens 30 Prozent begrenzt werden.

#### **Änderungsantrag 8: Konkretisierung der Aufgaben der Geschäftsstelle Tarife**

Zur Umsetzung des Evaluationsauftrags des BMG zu den Wirkungen der Tariftreue-Regelung nach § 72 Absätze 3a und 3b werden den Pflegekassen Berichtspflichten auferlegt. Zu deren Erfüllung soll die Geschäftsstelle Tarife verpflichtet werden, entsprechende Daten aufzubereiten und auszuwerten. Die BAGFW lehnt jedoch ab, dass dem BMG zum Zwecke der Evaluation auch Daten übermittelt werden können sollen, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen unterliegen, wenngleich auch nur im Einzelfall. Tarifverträge sind per se gemäß §6ff. TVG nicht Gegenstand eines Betriebsgeheimnisses. Sie unterliegen stets einer Mitteilungs- und Übersendungspflicht an das BMAS und an die obersten Arbeitsbehörden der Länder. Zudem sind sie im Betrieb bekannt zu machen. Insoweit wird der in der Begründung angeführte Zweck der Neuregelung, nämlich die Herstellung eines Bezugs eines Tarifvertrags auf ein bestimmtes Unternehmen, nicht erreicht. Die Formulierung eröffnet gleichzeitig jedoch einen weiten Interpretationsspielraum über die Art der zu übermittelnden Daten, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse umfassen können. Aus diesen Gründen wird die Regelung des neuen Satzes 4 entschieden abgelehnt.

Darüber hinaus sieht die BAGFW dringen Handlungsbedarf im Hinblick auf die Meldefristen. Nach § 72 Absatz 3e haben die Pflegeeinrichtungen, die im Sinne von Absatz 3a an Tarifver-

träge oder an kirchliche Arbeitsrechtsregelungen gebunden sind, dem jeweiligen Landesverband der Pflegekassen bis zum Ablauf des 31. August jeden Jahres die in § 72 Absatz 3e Satz 1 Ziffer 1 und 2 aufgeführten Meldepflichten mitzuteilen. Dabei muss sich die Entlohnung der Mitarbeitenden auf den Stichtag 01. August des jeweiligen Jahres beziehen. Die Meldepflicht stellt für die tarifgebundenen bzw. für die an die kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen gebundenen Pflegeeinrichtungen eine hohe zusätzliche Belastung innerhalb der kurzen Zeitspanne von einem Monat in der Sommerzeit dar. Die in der BAGFW kooperierenden Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege halten es für erforderlich, dass das Portal zur Meldung mindestens 2 Monate geöffnet ist und dadurch die Belastung für die Pflegeeinrichtungen etwas reduziert werden kann. Deshalb ist in § 72 Absatz 3e Satz 1 Nr.2 SGB XI der Stichtag vom 01.08. auf den 01.07. vorzuerlegen.

#### Änderungsbedarfe:

Streichung des Satzes 4 neu („Insbesondere für die Zwecke der Evaluation nach § 72 Absatz 3f sind dabei auf Anforderung des Bundesministeriums für Gesundheit auch Aufbereitungen und Auswertungen zu übermitteln, die im Einzelfall Informationen enthalten können, die einem Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis unterliegen.“)

#### Änderungsbedarf:

In § 72 Absatz 3e Satz 1 Nr.2 SGB XI ist der “1. August des Jahres” durch den “1.

**Juli des Jahres”** zu ersetzen.

### **Änderungsantrag 9: Festlegung der Zielwerte für eine bundeseinheitliche, mindestens zu vereinbarende personelle Ausstattung in vollstationären Pflegeeinrichtungen**

Die BAGFW begrüßte bereits in ihrer Stellungnahme zum Pflegeunterstützungs- und entlastungsgesetz (PUEG), die mit selbigen eingeführten Regelungen zur Festlegung von bundeseinheitlichen Zielwerten für eine mindestens zu vereinbarende personelle Ausstattung. Diese muss allerdings aus Sicht der BAGFW dem Grunde nach mit weiteren Ausbaustufen korrespondieren. Die mit dem Änderungsantrag eingeführte zeitliche Verschiebung um 6 Monate ist mit Blick auf den Stand der Landesrahmenverträge grundsätzlich nachvollziehbar, sollte jedoch nicht dazu führen, dass die Landesrahmenvertragsverhandlungen in einzelnen Ländern weiter verzögert werden.

Weiterhin stellt vor allem die zukünftige Überprüfung zur Einhaltung der Zielwerte durch den Spitzenverband Bund der Pflegekassen eine Herausforderung dar. Bereits jetzt zeichnet sich in der Praxis eine gewisse Tendenz ab, im Rahmen der Umsetzung des Personalbemessungsinstrumentes mehr Dokumentation einzuführen. Dies ist mit Blick auf die erfolgreichen Maßnahmen zur Entbürokratisierung der letzten Jahre aus Sicht der BAGFW keinesfalls akzeptabel. Einer kleinteiligen, auf einzelne Tätigkeiten bezogenen Umsetzung und Dokumentation zur tagesaktuellen Optimierung des Personalmixes, die insbesondere dem ganzheitlichen Verständnis des Pflegebedürftigkeitsbegriffs entgegensteht und sich vielmehr am Taylorismus orientiert, gilt es im Sinne eines kompetenzorientierten Personaleinsatzes entgegenzusteuern.

So ist umso mehr auch bei der Überprüfung zur Erreichung der Zielwerte von Anfang an darauf zu achten, dass das Vorgehen aufgrund der benötigten Datenerfassung nicht zu weiteren Dokumentationsaufwänden in der Praxis führt. Wir bitten zu prüfen, ob konkretisiert werden kann, dass die Grundlagen zur Erstellung des Berichts maßgeblich aus den vorhandenen und den Pflegekassen vorliegenden Vertragsdaten und sonstigen herkömmlichen Personalmeldungen oder -abgleichen entnommen werden können. Andernfalls fürchten wir ein weiteres Bürokratiemonster bis hin zum tagesaktuellen Personalabgleich.

### **Änderungsantrag 10: Ergänzungshilfen für stationäre Pflegeeinrichtungen zum Ausgleich steigender Preiser für Erdgas, Wärme und Strom**

Die BAGFW begrüßt die Erweiterung der Letztfristen für die Einreichung der Jahresabrechnungen der Versorger auf den 31. Dezember 2025, da zum Stichtag 30. August 2024 noch nicht alle Jahresabrechnungen vorliegen. Die Auszahlung der Ergänzungshilfen kann nur erfolgen, wenn den Pflegekassen die entsprechenden Angaben vorliegen. Es besteht jedoch keine Notwendigkeit, die Gesetzesformulierung bezüglich der einzureichenden Angaben um den unbestimmten Rechtsbegriff „aller nötigen Angaben“ zu ergänzen. Das Nähere ist in der entsprechenden Richtlinie des GKV-Spitzenverbands (Ergänzungshilfen-Richtlinien) bereits geregelt.

Begrüßt wird, dass die Erstattung des Bundeszuschusses für die Ergänzungshilfen an die Pflegeversicherung ausdrücklich auch die Erstattung der Kosten für die Energieberatung umfasst. Begrüßt wird die in diesem Zusammenhang entsprechend vorgenommene Fristvereinheitlichung für beide Hilfen nach § 154 Absatz 6 Satz 4 neu.

Die BAGFW regt an, die Frist für die Durchführung der Energieberatung um drei Monate zu verlängern, da bislang immer noch in der Praxis größere Probleme zu der Frage gemeldet werden, welche Leistungen gefordert sind. Zudem haben die Firmen aufgrund des Fachkräftemangels weiterhin Kapazitätsprobleme.

#### Änderungsbedarf:

Streichung der Wörter „aller nötigen“ in Absatz 2 Satz 5 n.F.

Streichung von Absatz 6 Satz 5 n.F.

In Absatz 6 Satz 1 sollten die Wörter „bis zum 31. Dezember 2023“ durch die Wörter „**bis zum 31. März 2024**“ ersetzt werden.

### **Änderungsantrag 18 und 19: HKP und AKI**

Zu den ÄA 18 (HKP) und 19 (AKI) wird aufgrund ihres Gesamtzusammenhangs hier gemeinsam Stellung genommen. Gegen die vollständige Harmonisierung der Tariftreuerregelungen für nicht-tarifgebundene Pflegeeinrichtungen an die Regelungen des § 82c Absatz 2 Satz 2 auch in Bezug auf die Bezahlung über den Tarif hinausgehender Gehälter bei sachlichem Grund bestehen keine Einwände.

Stellungnahme der BAGFW zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der hochschulischen Pflegeausbildung, zu Erleichterungen bei der Anerkennung ausländischer Abschlüsse in der Pflege und zur Änderung weiterer Vorschriften (Pflegestudiumstärkungsgesetz – PflStudStG)

Positiv bewertet die BAGFW die Klarstellung, dass es sich beim Schiedsspruch der Schiedsperson bei Schiedsverfahren in der HKP und AKI nicht um einen Verwaltungsakt handelt. Auch die Fortgeltung des Schiedsspruchs sichert den Leistungserbringern ein Status Quo bis zur endgültigen gerichtlichen Entscheidung und beugt dem Umstand vor, dass Leistungserbringer wegen Liquiditätsängsten auf Klagen verzichten.

In § 132a Absatz 4 sollte auch klargestellt werden, dass Kassen und Leistungserbringer eine Geschäftsordnung für das Schiedsverfahren vereinbaren sollen.

Berlin, 25.09.2023

Bundesarbeitsgemeinschaft  
der Freien Wohlfahrtspflege e. V.

Dr. Gerhard Timm  
Geschäftsführer

Kontakt:

Dr. Elisabeth Fix (DCV), [elisabeth.fix@caritas.de](mailto:elisabeth.fix@caritas.de)  
Christian Hener (DRK), [C.Hener@drk.de](mailto:C.Hener@drk.de)  
Carolin Drößler (AWO), [carolin.droessler@awo.org](mailto:carolin.droessler@awo.org)